

## Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 23. Oktober 2017 – IX 210 - 412-27409-2014/096 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 340

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe

a) der einschlägigen Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates

- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/825 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1) geändert worden ist,

- der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470), die durch die Verordnung (EU) 2015/779 (ABl. L 126 vom 21.5.2015, S. 1) geändert worden ist,

- der hierzu erlassenen Durchführungsverordnungen und Delegierten Verordnungen sowie

b) des von der Europäischen Kommission am 23. Oktober 2014 genehmigten Operationellen Programms ESF Mecklenburg-Vorpommern 2014 – 2020 (CCI-Code 2014DE05SFOP009),

c) dieser Verwaltungsvorschrift,

d) des § 44 der Landshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Zuwendungen, um für Frauen, Männer und deren Familien Angebote zur sozialen Teilhabe zu schaffen, insbesondere für von Langzeitarbeitslosigkeit Bedrohte.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kleine lokale Projekte mit einer Laufzeit von sechs oder zwölf Monaten insbesondere in den drei Handlungsfeldern Gesundheit, Sport/Bewegung und bürgerschaftliches Engagement, die geeignet sind,

- a) zur beruflichen und gesellschaftlichen Integration durch die Erhöhung und Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit beizutragen,
- b) in Stadtteilen oder Orten mit besonderen sozialen Problemen den sozialen Zusammenhalt zu fördern oder
- c) das Gemeinwesen auf der Basis zivilgesellschaftlichen Engagements zu stärken und demokratische Entwicklungen zu unterstützen.

### 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Empfänger von Zuwendungen müssen in fachlicher und organisatorischer Hinsicht für die Durchführung des Projektes geeignet sein.

4.2 Für die Gewährung der Zuwendung ist ein positives Votum des zuständigen Regionalbeirates Voraussetzung.

4.3 Der Zuwendungsempfänger muss eine Erklärung über die Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen abgeben.

### 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für Personal- und Sachausgaben in Höhe eines Pauschalbetrages von 8 200 Euro bei zwölfmonatiger Projektlaufzeit und 5 000 Euro bei sechsmonatiger Projektlaufzeit gewährt.

## 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Bei Projekten mit zwölfmonatiger Projektlaufzeit sind für die Teilnehmenden mindestens 100 Projektstunden, bei Projekten mit sechsmonatiger Laufzeit mindestens 50 Stunden zu erbringen.
- 6.2 In der ersten Hälfte der Projektlaufzeit müssen mindestens zehn Personen am Projekt teilnehmen.
- 6.3 Der Zuwendungsempfänger ist durch den Zuwendungsbescheid dazu zu verpflichten, dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung oder einem von diesem Beauftragten im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.
- 6.4 Die gewährten Zuwendungen sind subsidiäre Hilfen. Sie sind nicht vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsquellen zu ersetzen.

## 7 Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind über die Geschäftsstelle des zuständigen Regionalbeirates im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, 19053 Schwerin, Johannes-Stelling-Straße 14 an das Landesamt für Gesundheit und Soziales 18059 Rostock, Erich-Schlesinger-Straße 35 zu richten. Die Antragsformulare sind bei den Geschäftsstellen der Regionalbeiräte des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit erhältlich. Die Antragsteller haben mit dem Antrag Projektbeschreibungen vorzulegen, in denen Inhalt und Ziel der Maßnahme definiert werden und alle erforderlichen Angaben hinsichtlich der zeitlichen Struktur sowie des voraussichtlichen Kreises der Zielgruppe der Maßnahme enthalten sind.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales.

### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass abweichend von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) oder Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) die Auszahlung der Zuwendung wie folgt erfolgt:

- a) Bei Projekten mit einer zwölfmonatigen Laufzeit erfolgt die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von 50 Prozent der Pauschale nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Auszahlung der zweiten Rate in Höhe von 25 Prozent der Pauschale erfolgt nach der Einreichung des Zwischennachweises und die Auszahlung der dritten Rate in Höhe von 25 Prozent der Pauschale erfolgt nach Einreichung des Verwendungsnachweises.
- b) Bei Projekten mit einer sechsmonatigen Laufzeit erfolgt die Auszahlung der ersten Rate in Höhe von 75 Prozent der Pauschale nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Auszahlung der zweiten Rate in Höhe von 25 Prozent der Pauschale erfolgt nach Einreichung des Verwendungsnachweises.

### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die dem Verwendungszweck entsprechende Verwendung der Zuwendung abweichend von Nummer 6.1 der ANBest-P oder Nummer 6.1 der ANBest-K innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Projektlaufzeit abschließend nachzuweisen ist. Bei Projekten mit einer zwölfmonatigen Laufzeit ist abweichend von den Nummern 6.1 und 6.7 der ANBest-P oder Nummer 6.1 der ANBest-K nach einer sechsmonatigen Laufzeit ein Zwischennachweis einzureichen. Der Zwischen- und Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem Nachweis der Anzahl der Teilnehmer und der geleisteten Stunden. Auf Anforderung der bewilligenden Stelle sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung von Kleinprojekten vom 13. Juli 2015 (AmtsBl. M-V S. 487) außer Kraft.